
„Bürgerstiftung Wüstenrot“

Gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts

S a t z u n g

Präambel

Die Bürgerstiftung Wüstenrot ist eine Stiftung von Bürgern für Bürger, die dem Gemeinwohl dient und das Gemeinwesen nachhaltig stärkt. Bürgerinnen und Bürger, Handwerks- und Gewerbebetriebe, Organisationen und Vereine sollen mehr Mitverantwortung für die Gestaltung des Gemeinwesens übernehmen. Sie sollen dazu motiviert werden, sich ehrenamtlich zu engagieren. Im Rahmen ihres Satzungszwecks will die Bürgerstiftung gesellschaftliche Vorhaben fördern, die im Interesse der Gemeinde und ihrer Bürger liegen. Die Bürgerstiftung soll keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben einer Gemeinde gehören.

Zugleich möchte die Bürgerstiftung weitere Bürger dazu anregen, sich durch Zuwendungen an der Stiftung zu beteiligen und bei der eigenverantwortlichen Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben in der Gemeinde mitzuwirken. In diesem Sinne will die Bürgerstiftung den Gemeinschaftssinn und die Mitverantwortung der Bürger in Wüstenrot fördern und stärken und damit dazu beitragen, dass die Gemeinde Wüstenrot sich weiterhin positiv entwickelt.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Wüstenrot“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in der Gemeinde Wüstenrot.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Projekten und Maßnahmen
 - der Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit,
 - in den Bereichen von Bildung, Erziehung und Sport,
 - des Wohlfahrtswesens,
 - des Heimatwesens
 - des öffentlichen Gesundheitswesens
 - der Altenhilfe
 - der Kunst und Kultur,
 - des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege und
 - der Völkerverständigungin der Gemeinde Wüstenrot zum Gemeinwohl der hier lebenden Bürger.
- (2) Die Stiftung verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch

-
- a) Unterstützung von gemeinnützigen Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO, die die genannten Aufgaben fördern und verfolgen;
 - b) Förderung der Kooperation auf den Gebieten der in § 2 (1) genannten Zwecke zwischen gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen;
 - c) Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung sowie öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und Bürgergedanken in der Bevölkerung zu verankern;
 - d) Vergabe von Stipendien, Beihilfen, Preisen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks;
 - d) Schaffung und Unterstützung lokaler kultureller Einrichtungen und Projekte;
 - e) Förderung des ehrenamtlichen Engagements und Förderung der Eigenverantwortung der Bürger.
- (3) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
 - (4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
 - (5) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
 - (6) Die Stiftung darf nur in Ausnahmefällen Aufgaben übernehmen, die zu den kommunalen Pflichtaufgaben gehören.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Sie ist eine Förderstiftung i.S.v. § 58 Nr. AO, die ihre Mittel ausschließlich zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke steuerbegünstigter Körperschaften verwendet.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die stiftungsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften dies zulassen. Das gilt insbesondere für freie und zweckgebundene Rücklagen.

-
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.
 - (6) Die Verwendung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu entsprechen.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung (mindestens 50.000 €) und aus den Zustiftungen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und möglichst sicher und ertragsbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig, sofern sie werterhaltend und wertsteigernd sind.
- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu.
Zustiftungen können durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen (durch Testament oder Erbvertrag) erfolgen.
- (4) Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßen Ermessen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.
- (5) Zuwendungen können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld oder Sachwerte) bestehen. Die Stiftung kann Sachwerte in Geld umwandeln.
- (6) Ab einem Wert von 25.000 € kann die zustiftende Person einen konkreten Zweck für die Verwendung der Mittel aus seiner Zustiftung benennen, der jedoch in § 2 genannt sein muss. In diesem Fall ist die Zustiftung von der Stiftung treuhänderisch als Sondervermögen unter Beachtung des vom Zustifter genannten Zwecks zu führen (unselbständige Stiftung). Für die unselbständige Stiftung kann die zustiftende Person im Einvernehmen mit dem Stiftungsvorstand einen besonderen Namen festlegen.

§ 5 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Dem Vorstand kann durch Beschluss des Stiftungsrats eine Geschäftsführung zugeordnet werden. Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stiftungsorgane sein. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihres jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses und nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien aus. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

-
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Versicherung auf Kosten der Stiftung abzuschließen, die das Risiko der Organmitglieder abdeckt, in Folge von Fahrlässigkeit in Anspruch genommen zu werden.

§ 6 Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden mit Ausnahme des ständigen Sitzes der Gemeinde Wüstenrot durch den Stiftungsrat auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
Dem Vorstand gehört folgendes Mitglied an:
- Kraft Amtes der Bürgermeister der Gemeinde Wüstenrot; er kann einen ständigen Stellvertreter benennen – ständiger Sitz,
 - zwei weitere Mitglieder, die vom Stiftungsrat benannt werden.

Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.

Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch:

- a) Ablauf der Amtszeit des Mitglieds,
 - b) Abberufung durch den Stiftungsrat; eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich,
 - c) Abberufung durch die Stiftungsbehörde,
 - d) Tod des Mitglieds,
 - e) Amtsniederlegung des Mitglieds; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären.
- (3) Die ersten Mitglieder des Vorstandes werden von den Gründungstiftern bestellt. Der Vorstand wählt ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden, ein anderes Vorstandsmitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands. Der stellvertretende Vorsitzende hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist oder ihn mit seiner Vertretung beauftragt.
- (4) Die ersten Mitglieder des Vorstands sowie Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind der Stiftungsbehörde von dem Vorstand in seiner neuen Zusammensetzung unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Scheidet eines der weiteren Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus, so hat der Stiftungsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (6) Werden Mitglieder des Stiftungsrates zu Vorstandsmitgliedern bestellt, so scheiden diese für die Amtszeit im Vorstand aus dem Stiftungsrat aus.

-
- (7) Dem Vorstand kann durch Beschluss des Stiftungsrates eine Geschäftsführung zugeordnet werden.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte der Stiftung. Er verwendet die Stiftungserträge entsprechend den Gesetzen und der Satzung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Zu seinen Aufgaben gehören alle laufenden Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere:
- die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und die Aufstellung der Jahresabschlüsse, - die Verwaltungsaufgaben und laufenden Geldbewegungen der Stiftung (Einnahmen / Ausgaben),
 - die Verwendung der Stiftungserträge zur Verwirklichung des Stiftungszwecks nach Maßgabe der vom Stiftungsrat aufgestellten Vergaberichtlinien,
 - die Vorbereitung und Durchführung von Stiftungsveranstaltungen und sonstiger satzungsgemäßer Aktivitäten (Förderveranstaltungen, Akquisitionen etc.),
 - die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde, insbesondere die Erstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - die Abwicklung sämtlicher stiftungs- und steuerrechtlicher Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden,
 - die Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes,
 - Anpassung der Stiftung an sich verändernde Verhältnisse nach den Maßgaben des § 16.

Der Vorstand kann den Rechenschaftsbericht (Jahresrechnung, Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks) durch externe sachverständige Stellen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder dgl.) erstellen lassen.

- (2) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 8 Entscheidungen des Vorstands

- (1) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst.
- (2) Sitzungen des Vorstandes sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern oder wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung verlangt.

-
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden. Sie kann formlos mit Einhaltung einer Einladungsfrist von 7 Tagen erfolgen.
 - (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind oder - im Falle des Absatzes 7 - an der Beschlussfassung mitwirken. Unter den zwei Mitgliedern muss der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende des Vorstands anwesend sein.
 - (5) Vorstandsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - (6) Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei seiner Mitglieder zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen schriftlich zu unterrichten.
 - (7) Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Umfrage, der telefonischen Umfrage oder der Umfrage per E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Wird eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der vom Vorsitzenden den übrigen Vorstandsmitgliedern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. die Erklärung des Widerspruchs festzulegen. Vorstandsmitglieder, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben oder der Beschlussfassung nicht fristgemäß widersprechen, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. ihr Widerspruch bleibt unbeachtet. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Vorstandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Vertretung der Stiftung nach außen

- (1) Die Stiftung wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Der Stiftungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands für einzelne Angelegenheiten Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

§ 10 Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 7 und höchstens 13 Mitgliedern. Die Mitglieder des Stiftungsrats sollen Persönlichkeiten sein, die nach Können und Erfahrung in der Lage sind, die dem Stiftungsrat übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.
- (2) Dem Stiftungsrat gehören zwei Mitglieder des Gemeinderats an, die von diesem aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit als Gemeinderat gewählt werden.
- (3) Die weiteren Stiftungsratsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Die ersten Bestellungen erfolgen durch die Gründungstifter. Scheidet ein Mitglied aus, wird der Nachfolger/die Nachfolgerin vom Stiftungsrat gewählt und benannt.

-
- (4) Das Amt eines Mitgliedes des Stiftungsrats, das nach Absatz 2 vom Gemeinderat gewählt wurde, endet durch
- a) Abberufung durch die Stiftungsbehörde,
 - b) Ausscheiden aus dem Gemeinderat,
 - c) Abberufung durch den Gemeinderat, die jederzeit aus wichtigem Grund zulässig ist,
 - d) Tod des Mitglieds,
 - e) Amtsniederlegung des Mitglieds; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären.

Ein Mitglied ist zur Niederlegung seines Amtes verpflichtet, wenn es infolge Krankheit, altershalber oder aus anderen Gründen für längere Zeit an der ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes verhindert ist. Kommt ein Mitglied der Pflicht zur Niederlegung seines Amtes in den genannten Fällen nicht nach, so endet sein Amt durch einstimmigen Beschluss der übrigen Mitglieder des Stiftungsrats, mit dem die Verhinderung an der Amtsführung festgestellt wird. Der Gemeinderat wählt in diesen Fällen das nachrückende Mitglied.

- (5) Das Amt eines weiteren Mitglieds des Stiftungsrats endet durch
- a) Abberufung durch die Stiftungsbehörde,
 - b) Ablauf der Amtszeit der Mitglieder,
 - c) Abberufung eines Mitglieds durch den Stiftungsrat, die jederzeit aus wichtigem Grund zulässig ist,
 - d) Tod des Mitglieds,
 - e) Amtsniederlegung des Mitglieds; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären.

Ein Mitglied ist zur Niederlegung seines Amtes verpflichtet, wenn es infolge Krankheit, altershalber oder aus anderen Gründen für längere Zeit an der ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes verhindert ist. Kommt ein Mitglied der Pflicht zur Niederlegung seines Amtes in den genannten Fällen nicht nach, so endet sein Amt durch einstimmigen Beschluss der übrigen Mitglieder des Stiftungsrats, mit dem die Verhinderung an der Amtsführung festgestellt wird.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrats

-
- (1) Dem Stiftungsrat obliegt die Beratung und Überwachung des Stiftungsvorstands. Er entscheidet im Rahmen des § 6 über die Bestellung der Vorstandsmitglieder und hat insbesondere folgende weitere Aufgaben:
- Bestätigung der Jahresrechnung und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks, sofern sie nicht von einer externen sachverständigen Stelle erstellt worden sind,
 - Aufstellung von Richtlinien zur Vergabe von Stiftungsmitteln und Überwachung deren Einhaltung mittels eines Einspruchsrechts bei richtlinienwidrigen Vergaben entsprechend § 7 dieser Satzung,
 - Erteilung von Einzelvertretungsbefugnis für Vorstandsmitglieder entsprechend § 9 dieser Satzung,
 - Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters des Stiftungsrates entsprechend § 12 dieser Satzung,
 - Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstandes betreffend der Anpassung der Stiftung an sich verändernde Verhältnisse nach den Maßgaben des § 16 dieser Satzung.
- (2) Bei seiner Tätigkeit hat der Stiftungsrat darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 12 Organisation des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter aus seinem Amt aus, so hat der Stiftungsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Stiftungsrat bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen.
- (4) Der Stellvertreter hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist oder ihn mit seiner Vertretung ermächtigt.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 13 Entscheidungen des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst.
- (2) Sitzungen des Stiftungsrats sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern oder wenn ein Mitglied des Stiftungsrats oder des Vorstands die Einberufung verlangt. Auf Anordnung des Stiftungsrats sind die Vorstandsmitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrats

verpflichtet. Durch Beschluss des Stiftungsrats kann den Vorstandsmitgliedern ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrats eingeräumt werden.

- (3) Die Einberufung des Stiftungsrats erfolgt durch schriftliche Einladung seiner Mitglieder durch den Vorsitzenden des Stiftungsrats, seinen Stellvertreter oder ein Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen der Aufgabe des Briefes zur Post und dem Sitzungstag muss eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen. In jedem Geschäftsjahr muss der Stiftungsrat mindestens einmal einberufen werden.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder - im Falle des Absatzes 7 - an der Beschlussfassung mitwirkt.
- (5) Die Beschlüsse des Stiftungsrats werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in dieser Satzung oder durch Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Jedes Stiftungsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Die Beschlüsse des Stiftungsrats sind schriftlich niederzulegen und von mindestens drei seiner Mitglieder zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen schriftlich zu unterrichten.
- (7) Auf Anordnung des Vorsitzenden des Stiftungsrats können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Umfrage, der Umfrage per E-Mail oder der telefonischen Umfrage gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrats widerspricht. Wird eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der von dem Vorsitzenden den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrates zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. die Erklärung des Widerspruchs festzulegen. Mitglieder des Stiftungsrats, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben oder der Beschlussfassung nicht fristgemäß widersprechen, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. ihr Widerspruch bleibt unbeachtet. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern des Stiftungsrates schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Ehrenamtliche Tätigkeit

Alle Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden.

§ 15 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat für eine ordnungsmäßige Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung zu sorgen.

-
- (3) Auf den Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen.
 - (4) Die Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sind mit dem etwaigen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers dem Stiftungsrat und innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Stiftungsbehörde vorzulegen.
 - (5) Der Vorstand hat die Empfänger von Zuwendungen, soweit zumutbar, bei der Hergabe der Zuwendungen zu verpflichten, der Stiftung die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung nachzuweisen. Bei laufenden Zuwendungen ist der Nachweis mindestens einmal im Jahr zu führen.

§ 16 Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung, Zusammenlegung

- (1) Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, durch Beschluss die Stiftungssatzung einschließlich des Stiftungszwecks zu ändern, soweit dadurch die Steuerfreiheit der Stiftung nicht gefährdet wird. Er ist verpflichtet, solche Satzungsänderungen zu beschließen, die zur Erhaltung der Steuerfreiheit der Stiftung erforderlich sind oder die von der Stiftungsbehörde angeordnet werden. Der Stiftungsvorstand kann die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen. Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks, über die Auflösung oder über die Zusammenlegung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Die genannten Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrats, die mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit aller Stiftungsratsmitglieder zustande kommt.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung sowie ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung werden mit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde rechtswirksam. Sie sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.
Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Steuerfreiheit der Stiftung nicht berührt wird.

§ 17 Vermögensfall

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung an die Gemeinde Wüstenrot, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

§ 19 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend gelten die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg in ihrer jeweiligen Fassung.

Wüstenrot, 15.12.2009

Für den Vorstand:

(Unterschrift Vorstandsmitglied – Bürgermeister Heinz Nägele)

(Unterschrift Vorstandsmitglied)

(Unterschrift Vorstandsmitglied)

Für den Stiftungsrat:

(Unterschrift Mitglied Stiftungsrat)

(Unterschrift Mitglied Stiftungsrat)

(Unterschrift Mitglied Stiftungsrat)

(Unterschrift Mitglied Stiftungsrat)

(Unterschrift Mitglied Stiftungsrat)

(Unterschrift Mitglied Stiftungsrat)

(Unterschrift Mitglied Stiftungsrat)